

AGENT-LETTER

Ausgabe 1/2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Steuerreformgesetz 2020 (StRefG): Kleinunternehmerpauschalierung ab Veranlagung 2020 möglich

Mit dem Steuerreformgesetz (StRefG) 2020 vom 29.10.2019 wurde für Gewerbetreibende und Freiberufler eine weitere Pauschalierungsvariante eingeführt - nunmehr für Kleinunternehmer -, die seit dem 1.1.2020 zur Verfügung steht. Die nach dem Vorbild der automatischen Veranlagung für Arbeitnehmer konstruierte Pauschalierung soll zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung führen.

Voraussetzungen:

Anwendbar ist die Pauschalierung, wenn die Umsatzsumme (aller pauschalierungsfähigen Betriebe zusammen) maximal 35.000 Euro im Veranlagungsjahr (inkl. Auslandsumsätze und exkl. Entnahmen) beträgt. Ein einmaliges Überschreiten auf max. 40.000 Euro ist zulässig, jedoch nur, wenn die Umsätze im Vorjahr nicht 35.000 Euro überschritten haben. Pauschaliert werden kann ebenso nur, wenn der Unternehmer auf die USt-Befreiung verzichtet hat. Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände können die Kleinunternehmer-Pauschalierung unabhängig von der Umsatzhöhe nicht in Anspruch nehmen.

Gewinnermittlung:

Betriebseinnahmen netto abzüglich pauschaler Betriebsausgaben (20 % bzw. 45 %, abzüglich SV-Beiträge (PV, KV, UV und AIV) abzüglich Gewinnfreibetrag. Sonstige (nicht betriebliche) Einkünfte sind nicht in die Grenze einzubeziehen (zB Vermietung und Verpachtung).

- **20 % der Betriebseinnahmen (ohne USt):** für Dienstleistungsbetriebe.
- **45 % der Betriebseinnahmen (ohne USt):** für produzierende Betriebe und Handelsunternehmen.
- Bei **Mischbetrieben** richtet sich das Pauschale nach dem höheren Umsatz.

Pflicht zur Aufzeichnung:

Aufgezeichnet werden müssen nur die Betriebseinnahmen. Die SV-Beiträge werden direkt an das Finanzamt gemeldet. Wareneingangsbücher, Anlagenverzeichnisse etc. sind nicht zu führen. Im Rahmen der Steuererklärung werden damit nur die Einnahmen sowie der anzuwendende Betriebsausgabensatz gemeldet, die Berechnung erfolgt automatisch durch das Finanzamt. Hat man sich für eine Betriebsausgabenpauschalierung entschieden, ist ein Wechsel erst nach Ablauf von drei Jahren möglich.

Einschätzung:

Die Kleinunternehmerpauschalierung ist als eine weitere Pauschalierungsalternative zur bestehenden Basispauschalierung und zu Branchenpauschalierungen, wie der Handelspauschalierung, zu sehen. Allen gemeinsam ist eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, der allfällige Entfall von Kosten für Steuerberatung und eine geringere Gefahr von Betriebsprüfungen.

Welche Branchen zu welchem Betriebsausgabensatz zugeordnet werden, ist noch in einer separaten Verordnung des BMF zu regeln (wir werden entsprechend berichten). Nach aktuellem Stand wird bei der Abgrenzung zum produzierenden Bereich bzw. zum Handel (45 %) wohl darauf abgestellt werden, ob ein erhöhter Wareneinsatz im Unternehmen erfolgt. Das ist bei VA nicht der Fall.

Insgesamt muss der Unternehmer anhand einer Vergleichsrechnung prüfen, ob eher die vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder ob und welche der vorhandenen Pauschalierungen vorteilhafter ist. Es besteht immer Wahlfreiheit, abzustellen ist auf den jeweiligen Einzelbetrieb.

Steuerreformgesetz 2020 (StRefG): Änderungen bei der Motorbezogenen Versicherungssteuer und bei der Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Die Besteuerung von Pkw und Krafträdern wird im Rahmen der motorbezogenen Versicherungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer ökologisch umgestaltet. Für die NoVA wird bezüglich der Berechnung des seit März 2014 anzuwendenden CO²-Wertes ab 1.1.2020 das Messverfahren WLTP angewendet. Für neuzugelassene Fahrzeuge kommt die neue Berechnungsmethode bezüglich der Motorbezogenen Versicherungssteuer ab dem 1.10.2020 zur Anwendung.

Ausführliche Informationen finden Sie bei den Automobilclubs, wie zB bei ÖAMTC und ARBÖ:

- [Motorbezogene Versicherungssteuer ÖAMTC](#)
- [NoVA ÖAMTC](#)
- [ARBÖ](#)

E-Government-Gesetz: Recht auf E-Zustellung

Ab 1.1.2020 wird besteht das "Recht auf elektronischen Verkehr" für jene Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, eingeführt. Alle Bürger und Unternehmen haben das Recht, Schriftstücke von Bundesbehörden elektronisch zu erhalten. Im Gegenzug müssen Unternehmen spätestens seit 1.1.2020 elektronische Zustellungen des Bundes empfangen können.

Informationen finden Sie hier [E-Zustellung](#).

Anhebung der Mindestversicherungssummen in der Berufshaftpflichtversicherung

§ 137c GewO verpflichtet Versicherungsagenten zum Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung. Ebenso ist hier verankert, dass die EIOPA die Mindestversicherungssummen entsprechend der technischen Regulierungsstandards gem. Art. 10 Abs. 7 IDD iVm der RL (EU) 2018/411 erstmals am 31.12.2017 und danach alle fünf Jahre entsprechend dem Verbraucherpreisindex anpasst.

Die neuen Werte ab 12.6.2020 können Sie [hier](#) einsehen:

- 1.300.380 Euro pro Schadenfall bzw.
- 1.924.560 Euro für alle Schadenfälle eines Jahres.

Weiterbildungsverpflichtung der Versicherungsagenten:

NICHT VERGESSEN: Aufgrund der hohen Nachfrage nach Weiterbildungsveranstaltungen der Landesgremien der Versicherungsagenten ist auf eine rechtzeitige Buchung zu achten! VA haben pro Kalenderjahr 15 h Weiterbildungsverpflichtung absolvieren, davon 7,5 h bei unabhängigen Bildungsinstitutionen.

Die Kontakte finden Sie [hier](#).

Termine:

- **Wirtschaftskammer-Wahl vom 2. bis 5. März 2020: Bitte unterstützen Sie mit Ihrer Stimme Ihre Interessenvertretung!**
- Der heurige *AssCompact Trendtag* findet am **8. Oktober 2020** in der Pyramide Vösendorf bei Wien statt - <https://www.asscompact.at/kalender>.

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)